

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/139/3

Dresden, 31. Mai 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9764

Thema: Versammlungsgeschehen vom 25. April bis 1. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Versammlungen, Ansammlungen und sonstige Protestereignisse (z.B. Fahrzeugkorsos, Mahnwachen oder „Spaziergänge“) fanden im Freistaat Sachsen von Montag, 25. April 2022, bis einschließlich Sonntag, 1. Mai 2022, statt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort/Gemeinde, Landkreis, Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Durchführung, Treffpunkt bzw. Antreorte und ggf. Aufzugsstrecke, Zahl der Teilnehmenden, thematischer Ausrichtung und ggf. Motto.)

Frage 2:

Welche Veranstaltungen im Sinne der Frage 1 waren angemeldet und auf welche Weise erhielt die Polizei jeweils Kenntnis von solchen Veranstaltungen, die nicht angemeldet waren? (Bitte Veranstaltungen im Sinne der Frage 1 zuordnen und bei angemeldeten Veranstaltungen jeweils Veranstalter/in, Motto, Zahl der angemeldeten Teilnehmenden, Art und Inhalt von Auflagen sowie gewährte Ausnahmen von Beschränkungen bei der Zahl der Teilnehmenden und der ortsfesten Durchführung angeben.)

Frage 3:

Welche Veranstaltungen im Sinne der Frage 1 wurden vor Beginn verboten oder wurden im Verlauf der Durchführung aus welchen jeweiligen Gründen unterbunden bzw. vorzeitig – zum Beispiel durch Einschreiten bzw. auf Verlangen der Polizei oder der örtlich zuständigen Versammlungsbehörde – beendet? (Bitte jeweiliger Veranstaltung zuordnen.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Das Versammlungsgeschehen im Freistaat Sachsen ist gegenwärtig von einer Gemengelage unterschiedlicher Themenbereiche geprägt. Weiterhin ist dabei insbesondere die thematische Befassung mit der Covid-19-Pandemie ausschlaggebend. Zunehmend werden jedoch die Themen „Krieg in der Ukraine“ sowie „Umwelt und Klima“ ebenso zum Gegenstand zahlreicher Versammlungen. Teilweise sind die Versammlungsinhalte miteinander verknüpft, so dass eine eindeutige Zuordnung der Themen zu einzelnen Versammlungen erschwert oder nicht möglich ist.

Hinsichtlich der bei den Polizeidienststellen bekannten Versammlungen mit Bezug zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wird auf die Anlage 1 verwiesen. Der Aufruf zu den Versammlungen und die Mobilisierung für die Versammlungen mit diesem Themenbezug erfolgen überwiegend in sozialen Netzwerken, so dass die Versammlungsbehörden und die Polizei nicht von allen Versammlungen Kenntnis haben.

Die bei den zuständigen Versammlungsbehörden angezeigten Versammlungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Teilnehmenden und der ortsfesten Durchführung von Versammlungen sind nach der derzeitigen Rechtslage nicht vorgesehen, so dass die Frage nach gewährten Ausnahmen keiner Beantwortung bedarf.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil eine elektronische Recherche zu den erfragten Angaben nicht möglich ist. Die notwendigen Daten können nur durch die händische Auswertung von Einsatzverlaufsberichten in unterschiedlichen Dokumentationssystemen und Einzelakten zu den einzelnen Versammlungen erlangt werden. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellungen und den Rücktransport ist von einer Bearbeitungszeit von mindestens 45 Minuten pro Ereignis auszugehen. Hinzu kommen Recherchen bei den Versammlungsbehörden von insgesamt 13 Landkreisen und Kreisfreien Städten. Für das Abgleichen und Zusammenführen der verschiedenen Angaben



bei der Erstellung der Antwort werden ebenfalls mindestens 30 Minuten pro Ereignis benötigt. Bei mindestens 200 Einzelereignissen, wie den hier benannten und bei den Versammlungsbehörden angezeigten Versammlungen, zuzüglich der bekannt gewordenen nicht angezeigten Versammlungen, würde eine Gesamtbearbeitungszeit von ca. 225 Arbeitsstunden anfallen. Die Feststellungen hinsichtlich des erforderlichen Arbeitsaufwandes beruhen auch auf den Erfahrungen bei der Erstellung der Antworten der Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nrn. 7/8201, 7/8253, 7/8273, 7/8320, 7/8330, 7/8382, 7/8388, 7/8465, 7/8536, 7/8538, 7/8621, 7/8630, 7/8741, 7/8795, 7/8861, 7/8957, 7/9062, 7/9165, 7/9228, 7/9297, 7/9340, 7/9403, 7/9454, 7/9511 und 7/9554, 7/9609, 7/9680 und 7/9714. Um die Fragen für die festgestellten Versammlungen innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten, könnten andere Aufgaben, wie z. B. die Vorbereitung und Durchführung der weiter anhaltend hohen Zahl von Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts der Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionsfähigen Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Polizeidienststellen der Vorrang zu gewähren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Anlagen: 2